



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 09.06.2026, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz:

Einen halben Miteigentumsanteil an:

**Wohnungserbbaugrundbuch von Oppum, Blatt 2757,
BV lfd. Nr. 1**

4.509/100.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Oppum Blatt 0603A als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 5 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Oppum, Flur 3, Flurstück 1365, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Klausmann-Straße 1, Hauptstraße 340,342 , Größe: 2.060 m² in Abteilung II unter Nr. 1 für die Dauer von 199 Jahren seit dem 20. Januar 1993 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss des Hauses II gelegenen Wohnung nebst Keller im Kellergeschoss des Hauses II im Aufteilungsplan mit Nr. 11.1 bis 11.13 bezeichnet.

Der Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen - in den Blättern 2747 bis 2756, 2758 bis 2768 eingetragenen Anteilen - gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es ist eine Veräußerungsbeschränkung gemäß § 12 WEG vereinbart.

Es sind Gebrauchsregelungen gemäß § 15 WEG vereinbart.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung mit 2 Loggien als Wohnungserbbaurecht, Baujahr: ca. 1994, Wohnfläche: ca. 100,4 m².

Hinweis: Es wird nur halber Miteigentumsanteil versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

127.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.